

**VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER  
TAGESMÜTTERGEMEINSCHAFTEN IN RATINGEN UND UMGEBUNG E. V.  
SCHLEIFERSTRASSE 9 · 40878 RATINGEN**

**SATZUNG**

§ 1

**Name , Sitz, Gründung und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer der Tagesmüttergemeinschaften in Ratingen und  
Umgebung e.V.“, Abgekürzt „TMG Ratingen e. V.“

Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

Sein Sitz ist Ratingen.

Der Verein wurde in der Gründerversammlung am 12.01.2010 gegründet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

§ 2

**Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Tagesmüttergemeinschaften in Ratingen, sowie die Unterstützung von Maßnahmen und geeigneten Aktivitäten zur Förderung der Jugendhilfe und Erziehung, die in den Tagesmüttergemeinschaften angeboten werden. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Aufbringung finanzieller Mittel (Beiträge und Spenden) für
  - a) die Anschaffung zusätzlicher und die Ergänzung vorhandener Spielgeräte, Bastelmaterialien, Gebrauchsgegenständen u. Ä., was zur Betreuung der Kinder benötigt wird
  - b) die Finanzierung der Miet- und Renovierungskosten der Betreuungsstätten
  - c) die Bezuschussung oder Finanzierung von Veranstaltungen wie Sommerfesten, Wanderungen oder Ausflügen
  - d) die Unterstützung und Durchführung von Angeboten im Erzieherischen Bereich wie Bewegungs- und Sprachförderung oder von Freizeitangeboten wie Spiel- oder Bastelgruppen
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben werden. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

### § 4

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten. Ausnahmeregelungen durch Vorstandsbeschluss sind zulässig.
3. Besuchte zum Zeitpunkt des Eintritts des Mitgliedes / der Familienmitgliedschaft in den Verein ein Kind der Familie eine Tagespflegestelle, die dem TMG angeschlossen ist, so endet die Mitgliedschaft automatisch, wenn kein Kind dieser Familie diese Tagespflegestelle mehr besucht. Die Mitgliedschaft kann zur weiteren Förderung des Vereins durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aufrecht erhalten bleiben.
4. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### § 5

#### **Beiträge und Spenden**

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrages, der mit Beginn des Kalenderjahres/-quartals/-monats bzw. bei Eintritt fällig ist. Über jede Beitragszahlung und Spende stellt der Vorstand eine zur Vorlage beim Finanzamt geeignete Bescheinigung aus, sofern der Beitrag mindestens 10 € beträgt.

### § 6

#### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 7

#### **Vorstand**

1. Die Leitung des Vereins und die Führung der laufenden Geschäfte besorgt der Vorstand. Er entscheidet auch über die Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel nach den Weisungen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, sowie bis zu 3 Beisitzern. Erfolgt die Neuwahl des Vorstandes ausnahmsweise erst nach Ablauf der Amtsperiode, so dauert die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des bisherigen Vorstandes bis zur Neuwahl fort.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist das Ersatzmitglied nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

3. Der Verein wird nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten, wobei eine der beiden Personen der/die Vorsitzende(r) oder der/die Kassenwart(in) sein muss.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet auch bei Amtsniederlegung. Die Amtsniederlegung erfolgt durch schriftliche Anzeige gegenüber einem der anderen Vorstandsmitglieder.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Vorstandstätigkeit vom Verein nur ihre notwendigen Auslagen erstattet.
6. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass alle nötigen Versicherungen abgeschlossen und stets gültig sind. Für Schäden, die nicht durch Versicherungen abgedeckt sind haften die Vorstandsmitglieder bzw. die Tagesmütter der jeweiligen Tagesmüttergemeinschaft. Hierzu hat der Vorstand Vereinbarungen in schriftlicher Form mit den jeweiligen Tagesmüttern ab zu schließen.

## § 8

### **Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer überprüfen am Ende des Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Sie erstatten Bericht in der nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Gibt es keinen Anlass zu Beanstandungen, so sind die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung für den Prüfzeitraum zu entlasten.

## § 9

### **Geschäftsverteilung**

1. Der Vorsitzende ist Sprecher des Vereins. Er leitet die Mitglieder- und Vorstandsversammlungen und hat für die ordnungsmäßige Erledigung der laufenden Geschäfte Sorge zu tragen. Der Kassenwart vertritt ihn im Verhinderungsfall.
2. Der Schriftführer verwaltet die Mitgliederdatei und erledigt den damit im Zusammenhang stehenden Schriftverkehr. Er führt bei den Mitglieder- und Vorstandsversammlungen das Protokoll.
3. Der Kassenwart verwaltet die dem Verein zufließenden Mittel. Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln. Die Bankvollmacht des Kassenwarts ist in der Weise zu beschränken, dass Verfügungen über das Bankguthaben der Unterschrift eines zweiten Vorstandsmitgliedes bedürfen. Dies ist auch bei Zahlungsverkehr durch Online-Banking gewährleistet, da immer ein 2. Vorstandsmitglied den Zahlungsverkehr online bestätigen muss.

Die Zahlungsvorgänge sind vollständig und ordnungsgemäß aufzuzeichnen, die Belege sind geordnet aufzubewahren. Der Kassenwart hat für den rechtzeitigen Eingang der Beiträge Sorge zu tragen. Er veranlasst die Übersendung der in § 5 genannten Bescheinigungen.

4. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Seine Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Im Übrigen regeln die Vorstandsmitglieder ihre Geschäftsführung, insbesondere auch ihre Vertretung untereinander, in geeigneter Weise selbst.

## § 10

### **Mitgliederversammlung**

1. In jedem 2. Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der auch der Vorstand neu gewählt wird. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung aller volljährigen Mitglieder unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Neuwahlen des Vorstandes / der Kassenprüfer sowie Satzungsänderungen müssen zuvor in der Tagesordnung aufgeführt sein.
2. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Gleiches gilt auch für die Wahlen der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag gegenüber dem Vorstand von mindestens 5 Mitgliedern ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dringlichen Fällen können in dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung auch Satzungsänderungen beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht dem Vorstand übertragen sind, wie: die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer, die Entgegennahme von Jahres- und Kassenbericht, die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Beschlussfassung über Investitionen und Aktivitäten für das darauf folgende Geschäftsjahr oder die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, auch wenn einzelne Mitglieder eine schriftliche Einladung nicht oder nicht rechtzeitig erhalten haben.
7. Der Versammlungsleiter regelt das Abstimmungsverfahren, sofern nicht die Mitgliederversammlung auf Antrag eine bestimmte Verfahrensweise beschließt.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse, Wahlen und Teilnehmer der Versammlung festzuhalten sind. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## § 11

### **Haftung**

1. Der Verein ist eine juristische Person und damit rechtlich selbständig. Das Vermögen des Vereins ist nicht auch Vermögen der Mitglieder bzw. des Vorstandes. Diese haben deshalb für Schulden des Vereins nur aufzukommen, wenn dafür eine besondere Rechtsgrundlage durch Einzelvertrag zwischen Verein und Mitglied oder durch eine Satzungsvorschrift gegeben ist. Für Schulden, die dem Verein erwachsen, haftet nur dieser selbst als juristische Person mit seinem Vermögen. Die dem Verein als Mitglieder angehörenden Personen trifft grundsätzlich keine persönliche Haftung.
2. Die Haftpflichtversicherung gewährt dem Verein und seinen Mitgliedern Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines Schadenereignisses von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Versichert werden Sachschäden, Personenschäden, Mietsachschäden und Bearbeitungsschäden. Der genaue Umfang ergibt sich aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag. Grundsätzlich werden sowohl Schäden, die durch die Mitglieder als auch den Vorstand verursacht wurden, abgedeckt.

3. Der Vorstand (§ 26 BGB) und die Vertreter (§ 30 BGB) sind für die Finanzen seitens des Vereines verantwortlich. Finanzielle Schäden fallen nicht unter die normale Haftpflichtversicherung. Diese können mit einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Vereinsvorstände abgesichert werden. Auch ein ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger Vorsitzender eines Vereines, der sich wirtschaftlich betätigt und zur Erfüllung seines satzungsgemäßen Zweckes Arbeitnehmer beschäftigt, haftet für die Erfüllung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verbindlichkeiten nach denselben Grundsätzen wie ein Geschäftsführer einer GmbH.

## § 12

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand bleibt bis zur Beendigung der Auflösung im Amt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den Sozialdienst katholischer Frauen Ratingen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ratingen, den 27.02.2013



---

Martina Weiß, Vorsitzende